



HESSISCHER LANDTAG

05. 02. 2024

Plenum

Wahlvorschlag

Fraktion der SPD

Wahl des Wahlausschusses zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (GVBl. S. 798), wird die Wahl der richterlichen Mitglieder durch einen aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuss vollzogen. Dieser besteht aus neun Abgeordneten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 StGHG).

Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Liste zu entnehmen sind, wird nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ermittelt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los (§ 5 Abs. 4 StGHG).

Diese Liste kann nach § 5 Abs. 3 StGHG dem Landtag nur von seinen Fraktionen vorgelegt werden.

Sind mehrere Personen zu wählen, legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig (§ 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 GOHLT).

Die Fraktion der SPD schlägt als Mitglieder und als Nachrücker für die Wahl vor:

Mitglieder:

Abg. Tanja Hartdegen
Abg. Marius Weiß

Nachrücker:

Abg. Cirsten Kunz
Abg. Oliver Ulloth

Wiesbaden, 5. Februar 2024

Kanzlei des Landtags